

Zeitschrift: Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf

Herausgeber: Sauter'sches Institut Genf

Band: 30 (1920)

Heft: 10

Artikel: Jugendgerichte

Autor: Holler, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1037838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueberschuß der mütterlichen Gesundheit — wenn ich so sagen darf — der schädigende Einfluß des Vaters auf den Gesundheitszustand des zu erwartenden Kindes wieder ausgeglichen wird.

Uebrigens liegt die Sache durchaus nicht so, daß fränkliche Eltern auch unter allen Umständen nur frante Kinder haben müssen. Wir kennen eben die Umstände nicht, unter der elterlichen frankhaften Belastung zu leiden haben, und in anderen ähnlichen Fällen nicht. Und weil wir dieses Geschehen nicht willkürlich meistern können, haben wir uns der möglichen Gefahren und unserer Verantwortung ihnen gegenüber bewußt zu bleiben und ihnen Rechnung zu tragen.

Allen gesundheitlich irgendwie gefährdeten Menschen die Ehe schlechthin im Hinblick auf die Nachkommenhaft zu verbieten, erscheint auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil über Glück und Unglück des einzelnen wie einer Menschengemeinschaft nicht so sehr physische als vielmehr seelisch-geistige Kräfte entscheiden. Wohl ist das Sprichwort vom gesunden Geist im gesunden Körper („Mens sana in corpore sano“) berechtigt; aber es hat doch keine absolute Gültigkeit. Wie viele Menschen mit gebrechlichem Körper hat es nicht gegeben, die durch geistiges Heldenhum vorbildlich geworden sind; Menschen, die zwar kein hohes Alter erreichten, aber doch unvergängliche Werte schufen und für die Höherentwicklung der Menschheit in kurzem Leben mehr geleistet haben als viele robuste Gesunde mit langem Leben, die oft gerade durch Mängel ihrer seelischen Entwicklung und ihr „robustes“ Gewissen, d. h. Mangel an Gewissen, auf moralischem Tiefstand beharrten und damit selbst geradezu wieder zu einer Quelle physischer Degeneration wurden. „Das Leben ist der Güter höchstes nicht.“ Und wenn es das

Leben nicht ist, dann ist es auch nicht die Gesundheit. Gewiß! Unser Leben zu erhalten und unserer Gesundheit zu sichern ist fittliche Pflicht. Es gibt jedoch zuzeiten auch Pflichten, denen Leben und Gesundheit zum Opfer zu bringen etwas Schönes und Großes ist. Aber wohlgemerkt: zu opfern nur die eigene Gesundheit und das eigene Leben. Ueber Gesundheit und Leben unserer Kinder zu verfügen haben wir kein Recht, wohl aber die heilige Pflicht, ihnen ein größtmögliches Maß von Gesundheit als Wiegengeschenk mit ins Leben zu geben. Was wir brauchen, sind nicht gesetzliche Eheverbote aus „rassenhygienischen“ Gesichtspunkten, sondern Belehrung der heiratsfähige Jugend und Schärfung ihres Gewissens, um auch ohne polizeigesetzliche Bevormundung den rechten Weg zu finden. (Kneipp-Blätter.)

Jugendgerichte.

Von M. Holler.

Die Straftaten jugendlicher Personen mehren sich. Offenbar ist der Krieg nicht ohne Einfluß auf die Kriminalität der heranwachsenden Jugend geblieben. Das läßt sich leicht erklären aus dem Mangel der väterlichen Aufsicht und aus dem bösen Beispiel unehrenhafter Elemente, mit denen unsere Jugend mehr als sonst in Berührung kam. Ueberdies verdienen die jungen Leute jetzt unverhältnismäßig viel Geld, welches teilweise in Alkohol umgesetzt wird, womit eine weitere Ursache zu Vergehen und Verbrechen gegeben ist.

Wer die Mitteilungen in den Tagesblättern über Gerichtsverhandlungen gegen jugendliche Personen verfolgt, wird sich manchmal darüber wundern, daß häufig bedeutende Straftaten unverhältnismäßig milde beurteilt werden. Die Erklärung für diese Tatsache gibt der Umstand,

daß die Anfänger im Verbrechertum nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor einem besonderen Jugendgericht abgeurteilt werden. Diese Jugendgerichte haben nicht die Aufgabe, ein Vergehen oder Verbrechen nach der vollen Strenge des Gesetzes zu verurteilen, sie suchen vielmehr den Jüngling oder auch das junge Mädchen, welche etwa auf die schiefe Bahn gekommen sind, für die bürgerliche Gesellschaft zu retten. Demnach sind ihre Urteile nicht als volle Sühne des Vergehens aufzufassen, sondern mehr als eine ernste Mahnung zur Umkehr vom bösen Wege.

Die Notwendigkeit, besondere Jugend-Gerichte zu organisieren, ist bereits seit Jahrzehnten klar erkannt und von vielen angesehenen Juristen eifrig vertreten worden. Trotzdem wurde die hochwichtige Frage in Deutschland erst vor wenigen Jahren gesetzlich geregelt, weil der Einführung von Jugend-Gerichten auch schwerwiegende Bedenken entgegenstanden. Um nur eines dieser Bedenken anzuführen, war es nicht von der Hand zu weisen, daß eine milde Beurteilung der Vergehen einen Anreiz zu neuen Übertretungen der Gesetze in sich berge. Weit schwerer wiegen allerdings die Gründe, welche zur Schaffung der Jugend-Gerichte geführt haben. Greifen wir die wichtigsten heraus.

Es liegt ohne weiteres klar, daß man bei vielen Übeltaten der Jugend nicht von vorbedachter Bosheit sprechen kann. Die leichte Erregbarkeit in Verbindung mit Leichtsinn und Unverstand, wobei eine ernsthafte Überlegung der Folgen fast ausgeschlossen erscheint, müssen oft als mildernder Umstand in Abrechnung gebracht werden. Keinesfalls ist es angängig, dasselbe Strafmaß in Ansatz zu bringen wie bei einem volljährigen, gereiften Menschen.

Eine Bestrafung mit Gefängnis hat sich bei jungen Leuten schon oft als sehr verhängnis-

voll erwiesen. Es kamen Jünglinge oder unerfahrenes Mädchen dabei nicht selten mit häufig vorbestraften Verbrechern beiderlei Geschlechtes zusammen und wurden von diesen in die tieferen Geheimnisse des Verbrechertums eingeweiht oder in ganz kurzer Zeit sittlich verdorben von Grund aus. Eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe hat auf diese Weise manchen Menschen, der ein erstes Vergehen sühnen sollte, auf schlechte Wege gebracht. Dem soll durch die Jugendgerichte entgegengearbeitet werden, was auch mit dem besten Erfolge geschieht.

Wir alle wissen, wie schwer es bisweilen einem mit Gefängnis bestraften Menschen gemacht wird, wieder eine Stellung zu erlangen, die ihm ein ehrliches Fortkommen sichert. Für den Jugendlichen ist das Unglück, keine Arbeit finden zu können, die seinen Kenntnissen und Fertigkeiten entspricht, doppelt hart. Das Urteil der Welt: „Du bist bestraft, man kann dir keinen Posten anvertrauen!“, versperrt ihm alle Wege. In seiner Verbitterung wendet er sich leicht vollends der Verbrecherlaufbahn zu. Mit Recht verhängt man daher am Jugendgericht die Freiheitsstrafen nur in besonders schweren Fällen, wenn das Gesetz gar keine mildere Strafe mehr zulassen kann.

Schonung des Ehrgefühls und Rücksichtnahme auf Einflüsse der Verführung, denen jugendliche Personen leicht zugänglich sind, dürfen als weitere Gründe für die Veranstaltung der Jugendgerichte gelten.

Erscheint mithin die Notwendigkeit der Jugendgerichte wohl begründet, so darf man auch erwarten, daß ihre Organisation auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Die Zusammensetzung des Richterkollegiums erfolgt ähnlich wie bei den Geschworenengerichten. Nicht Männer des starren Buchstabens, studierte Juristen, sind bei der Urteilsfällung

ausschlaggebend, sondern das Laienelement herrscht vor, und zwar werden überwiegend vertrauenswürdige Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendgerichtes berufen, die im bürgerlichen Leben viel mit der heranwachsenden Jugend verkehren, also einen tieferen Einblick in das Seelenleben derselben haben. Dadurch wird eine möglichst gerechte und durch milde Beurteilung aller Umstände einer Straftat gewährleistet.

Wie segensreich die Jugendgerichte wirken, das mögen einige kurze Beispiele zeigen.

Vor nicht langer Zeit wollten mehrere Fortbildungsschüler im verschwiegenen Kreise eine kleine Feier veranstalten. Sie beredeten einen Freund, mitzutun. Dieser sagte auch zu, wußte aber absolut nicht, woher die nötigen Geldmittel nehmen. Als er in halber Dämmerung das elterliche Haus betrat, sah er das Flurfenster einer Nachbarin offenstehen. Von einer Kommode blinkte ihm eine Taschenuhr vervielfach entgegen. Niemand schien in der Wohnung anwesend zu sein. Kurz entschlossen stieg der törichte Junge durch das Fenster in die Wohnung, nahm die Uhr und verließ sofort wieder das Haus. Noch in derselben Stunde machte er den Versuch, das Werkstück bei einem Uhrenmacher in Geld umzusetzen. Das führte zur Entdeckung des Diebstahls. In der Verhandlung vor dem Jugendgericht wurde der Uebeltäter mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit, weil die Versuchung so groß war, und niemand einen Schaden erlitten hatte, nur mit einem Verweis bestraft. Er hätte den „Einbruchdiebstahl“ mit Gefängnis gebüßt, wenn er als Angeklagter vor dem ordentlichen Gericht hätte erscheinen müssen.

Mehrere schulentlassene Knaben spielten auf einer Wiese. Einer derselben wurde von zwei größeren, bekannten Burschen beiseite gerufen. Diese legten ihm einen Zettel vor und sagten

dabei: „Schreib' hier einmal den Namen der Frau M. hin!“ Wohl sah der Junge, daß etwas von Eisen und einem Verkauf auf dem Zettel stand, doch nahm er unbedenklich den Tintenstift zur Hand und schrieb flüchtig: „Frau M.“ Die beiden größeren Burschen versuchten nun, bei einem Händler einen großen Posten gestohlenen, alten Eisens zu verkaufen, indem sie den Zettel vorzeigten, worauf angeblich eine bekannte Frau bescheinigte, daß Eisen sei von ihr geschenkt und könne unbedenklich angekauft werden. Der Käufer schöpste Verdacht. Es kam zur Verhaftung der Diebe und zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht. Der Junge, welcher so leichtsinnig einen fremden Namen geschrieben hatte, kam mit einer ernsten Verwarnung davon, während die strafmündigen Diebe vor dem ordentlichen Gericht abgeurteilt wurden. Hätte der leichtsinnige Junge auch dort erscheinen müssen, er wäre wegen Urkundenfälschung wahrscheinlich empfindlich bestraft worden.

Zwei noch schulpflichtige Kinder fanden im Stadtgarten eine Geldbörse mit fünf Mark. Sie standen im Begriff, das Geld zum Fundbureau zu tragen, als ein 17jähriger Lehrling ihnen begegnete und das Geld gewaltsam raubte, wobei er die Hand des einen Kindes mit einem Ziegelstein verletzte. Es war der Polizei nicht schwer, seinen Namen zu ermitteln. Trotzdem es sich um ein beträchtliches Vergehen handelte, kam das Gericht doch zu der Überzeugung, eine kostenfällige Geldstrafe von 20 Mark sei eine ausreichende Sühne. Als strafmildernd fiel mit Recht der Umstand ins Gewicht, daß der Lehrling aus der Hilfsschule für schwachbegabte Schüler entlassen worden war. Man ersparte ihm die entehrende Strafe, weil ihm jedenfalls die Einsicht für seine Handlungsweise gefehlt hatte.

In tausend und abertausend ähnlichen Fällen

schützt das Jugendgericht den Menschen vor dem Unglück, ein bestrafter Verbrecher genannt zu werden. Durch Belehrung und dringliche Ermahnungen werden Jugendliche, die einen Fehlstritt begangen haben, über die Strafbarkeit ihrer Handlungen aufgeklärt, damit sie sich vor der Wiederholung ihrer Vergehen hüten sollen. Wie viel bitteres Leid durch die Jugendgerichte von braven Familien ferngehalten wird, das läßt sich wohl nicht mit Beispielen und Zahlen belegen. (Kneipp-Blätter).

Korrespondenzen und Heilungen.

Zweissimmen, den 7. Juni 1920.

Geehrter Herr!

Möchte Sie gern um Ihren Rat fragen. Bin ein junger Mann von 31 Jahren, seit einem Jahre verheiratet. Der Grund zu meiner Anfrage liegt in meinen Nervenschmerzen, die mich häufig in der Nacht verfolgen, und zwar in den Armen, bald im rechten Arm, bald im linken. Diese Schmerzen wecken mich häufig im Schlaf. Die Finger sind am Morgen fast steif, bessert sich jedoch sofort, wenn ich sie in kaltes Wasser stecke, fühle ich jedoch oft eine gewisse Schwäche in denselben, besonders morgens.

Schon seit Jahren spürte ich zeitweise etwas, jedoch nie so stark, legte aber diesen Schmerzen keine große Bedeutung zu. Letzten Frühling hatte ich die Beobachtung gemacht, daß diese Nervenschmerzen besonders gern auftreten, wenn ich Tag's über schwere Arbeit verrichtete, die meine Arme stark anstrengte. Ich bin nämlich von Beruf Landwirt und Landarbeiter. Im übrigen fühle ich mich gesund. Sende Ihnen hiermit noch mein Urin, weil derselbe

Ihnen vielleicht zur Untersuchung dienen kann. Derselbe ist oft schaumig.

In der Hoffnung, daß Sie mir richtige Ratschläge erteilen können, grüßt Sie achtsamstes

F. 3.

Am 26. Juli erhielten wir folgendes Schreiben:

Zweissimmen, den 23. Juli 1920.

Geehrte Herren!

Seit dem 22. Juni gebrauche ich also die mir von Ihnen verordnete Kur in vorgeschriebener Weise. Mein Befinden hat sich sehr verbessert. Schmerzen in den Armen empfand ich nun schon lange keine mehr. Auch die Hände sind nun selten mehr so steif. Ihren weiteren Verordnungen entgegengehend,

zeichnet hochachtungsvoll

F. 3.

* * *

Und letzthin am 6. September:

Zweissimmen, den 5. September 1920.

Geehrter Herr!

Kann Ihnen mitteilen, daß es mir nun recht gut geht. Ich verspüre keine Schmerzen mehr. Wenn keine Rückfälle erfolgen, so hoffe ich, ist alles wieder gut.

F. 3.

Saanen, den 31. August 1920.

Sehr geehrte Herren Ärzte!

Vorerst danke ich Ihnen noch bestens für Ihre werte MittelSendung. Ihrem Wunsche gemäß will ich Ihnen nun gerne nach gut drei wochenlangem Gebrauch Ihrer Mittel Auskunft geben über den bisherigen Erfolg derselben.

Ich habe Ihre Mittel bestmöglich nach Vorschrift angewendet, und verspüre ich wirklich eine ziemliche Besserung meines Halses. Das Kröpfchen ist schon ziemlich klein geworden und die verschiedenartigen Gefühle sind